



Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Nachteilsausgleichsmassnahmen an Gymnasien, Fachmittelschulen und in der Passerelle Berufs- und Fachmaturität – universitäre Hochschule

Merkblatt für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Fachpersonen

Im Folgenden finden sich die wichtigsten Informationen zu Nachteilsausgleichsmassnahmen sowie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Was sind Nachteilsausgleichsmassnahmen?

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind individuell festgelegte Massnahmen, die einen Nachteil, welcher den Schülerinnen und Schülern durch eine Beeinträchtigung entsteht oder droht, ausgleichen. Dabei werden die Ziele des Lehrplans nicht angepasst. Die Schülerinnen und Schüler müssen gleichwertige schulische Leistungen erreichen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Es werden nur formale Anpassungen (z.B. Zeitverlängerung an Prüfungen) vorgenommen.

Was ist das Ziel von Nachteilsausgleichsmassnahmen?

Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung zu ermöglichen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Sie sollen die gleichen Chancen erhalten, wie Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigung. Die Schülerinnen und Schüler übernehmen dabei Eigenverantwortung: Sie und ihre Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung machen ihren Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen bei den zuständigen Stellen geltend. Sie arbeiten aktiv mit, die Nachteile einer Beeinträchtigung aus eigenen Kräften zu reduzieren. Nach Möglichkeit nehmen die Schülerinnen und Schüler Fördermassnahmen in Anspruch.

Wer hat Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen?

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, welche schwerwiegende Auswirkungen auf schulische Fertigkeiten haben, können Nachteilsausgleichsmassnahmen in Anspruch nehmen, sofern die Beeinträchtigung voraussichtlich mindestens ein Schuljahr dauert und durch ein aussagekräftiges Gutachten einer dazu befähigten Fachstelle oder einer Fachperson nachgewiesen worden ist. Die Schulen unterstützen die Schülerin oder den Schüler mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Wie muss vorgegangen werden, um Nachteilsausgleichsmassnahmen...

...an den Aufnahmeprüfungen zu erhalten?

Die Eltern reichen zusammen mit der Anmeldung bis zum 15. Februar ein Gesuch inkl. eines aussagekräftigen Gutachtens einer Fachstelle oder einer Fachperson ein. Sie geben an, welche Massnahmen die Schülerin oder der Schüler in der Sekundarstufe I erhält. Die Schulleitung der prüfungsleitenden Schule sucht einvernehmlich Nachteilsausgleichsmassnahmen und entscheidet bei Bedarf mit einer Verfügung über die zu gewährenden Nachteilsausgleichsmassnahmen.

...während des Bildungsgangs zu erhalten?

Zu Beginn des Ausbildungsgangs der Sekundarstufe II muss der Nachteilsausgleich neu definiert werden. Die Eltern reichen zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler bei der Schulleitung ein Gesuch ein.

Dem Gesuch muss ein aktuelles Gutachten einer befähigten Fachstelle oder einer Fachperson beigelegt werden. Dieses muss folgende Elemente beinhalten:

- genaue Bezeichnung der Beeinträchtigung
- voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung
- Auswirkungen auf schulische Fertigkeiten
- Empfehlungen zu angemessenen ausserschulischen Fördermöglichkeiten (z.B. Therapie / Training) ergänzend zu den Nachteilsausgleichsmassnahmen

Ausgehend von der Beschreibung der Auswirkungen der Beeinträchtigung im Gutachten und nach einem Gespräch mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler legt die Schulleitung die Nachteilsausgleichsmassnahmen fest.

Die gewährten Massnahmen werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Schulleitung, der Schülerin oder dem Schüler (bzw. den Eltern), festgehalten. Es werden sowohl die seitens der Schule gewährten Massnahmen als auch die von den Schülerinnen und Schüler geforderten eigenverantwortlichen Schritte zur Minderung der Benachteiligung festgehalten.

Die Mitschülerinnen und Mitschüler werden nach Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler in geeigneter Form über die Nachteilsausgleichsmassnahmen informiert.

Da das Gutachten einer Fachstelle einer Standortbestimmung entspricht und sich die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, mit einer Beeinträchtigung umzugehen, im Verlauf der Ausbildung verändern können, werden die Nachteilsausgleichsmassnahmen periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

...an den Abschlussprüfungen zu erhalten?

Die während des Bildungsgangs getroffenen Massnahmen gelten nicht als Zusicherung für den Nachteilsausgleich an den Abschlussprüfungen. Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler stellen für Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Abschlussprüfung ein Gesuch (inkl. Antrag präziser Massnahmen und aktuellstes Gutachten als Beilage) an die kantonale Prüfungskommission und reichen dieses bei ihrer Schulleitung ein. Diese leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme und einer Kopie der letzten Vereinbarung an die kantonale Prüfungskommission weiter. Das Gesuch muss mindestens ein Jahr vor Prüfungsbeginn bei der kantonalen Prüfungskommission eintreffen. Die kantonale Prüfungskommission entscheidet über die an den Abschlussprüfungen zu gewährenden Massnahmen mit einer Verfügung, gerichtet an die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler.

Kann ein Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen auch rückwirkend eingereicht werden?

Rückwirkend werden keine Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt; d.h. Leistungsüberprüfungen, die vor der Einreichung eines Gesuchs absolviert wurden, können nachträglich nicht neu bewertet oder wiederholt werden.

Wird der Nachteilsausgleich in den Zeugnissen festgehalten?

Nachteilsausgleichsmassnahmen werden weder in den Jahres-, noch in den Abschlusszeugnissen festgehalten.

An wen kann man sich bei Fragen wenden?

Jede Schule hat eine Ansprechperson für die Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern und von Fachpersonen. Um Genaueres zu erfahren, wendet man sich an die Schulleitung.